

8. Haftpflichtgesetz §§. 8 und 9.

II. Civilsenat. Urtheil v. 13. März 1884 i. C. B. (Kl.) w. W. f. d. e.
Baumwollenspinnerei und Weberei (Bekl.). Rep. II. 400/83.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist in erster Linie auf §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes gestützt worden, und die geltend gemachten Thatsachen sind an sich geeignet, einen Erfahsanspruch des Klägers nach diesem Gesetze zu begründen. Mit Unrecht wird dies von der Revisionsbeklagten und nuncmehr auch von dem Revisionskläger bestritten. Aufgabe des Direktors der Beklagten war es, wie der Berufungsrichter ausführte, die Einhaltung der in §§. 128. 129 G.D. vom 21. Juni 1869 enthaltenen Vorschriften zu überwachen. Weil er dies unterlassen hat, trifft ihn

ein Verschulden, und wenn, wie der Kläger behauptet, die Krümmung seiner Beine die Folge davon ist, daß er vor zurückgelegtem 14. bezw. 16. Lebensjahre in einer den gedachten Vorschriften zuwiderlaufenden Weise in der Fabrik der Beklagten beschäftigt worden ist, so ist durch Verschulden des Repräsentanten der Beklagten eine Körperverletzung des Klägers, und zwar bei dem Betriebe der Fabrik herbeigeführt worden. Hiermit sind die Voraussetzungen, unter welchen §. 2 einen Schadensersatzanspruch gegen den Gewerbeunternehmer gewährt, gegeben. Der erhobene Ersatzanspruch ist jedoch, wie der Berufungsrichter annimmt, nach §§. 8. 9 Haftpflichtgesetzes verjährt. Der „Tag des Unfalles“ (§. 8) ist der Tag, an welchem das beschädigende Ereignis sich zugetragen hat; von diesem Tage an beginnt die zweijährige Verjährung des §. 8, auch wenn die schädlichen Folgen erst später bemerkbar geworden sind. Als das beschädigende Ereignis erscheint im vorliegenden Falle jene vorschriftswidrige Verwendung des Klägers zu der Arbeit in der Fabrik; die zweijährige Verjährungsfrist war daher spätestens von dem Tage an eröffnet, an welchem der Kläger das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, und war demnach zur Zeit der Klageerhebung bereits abgelaufen.

Mit Unrecht glaubt die Revision, die zweijährige Verjährung greife hier nicht Platz. Es wird zunächst geltend gemacht, dem Kläger stehe auf Grund der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung ein „selbständiger Klageanspruch“ auf Schadensersatz zu; dies ist jedoch nicht der Fall. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, bestimmen sich die civilrechtlichen Folgen des Verschuldens, welches durch ein Zuwiderhandeln gegen die Gewerbeordnung begründet wird, nicht nach diesem Gesetze, sondern nach anderen Rechtsquellen. Sofern nun der klägerische Anspruch auf das aquilische Gesetz gestützt werden könnte, stände demselben die zweijährige Verjährung nach §. 9 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes entgegen. Dies wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Dahingestellt kann sodann bleiben, ob, wie geltend gemacht wird, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einen gesetzlichen Teil des Dienstmietevertrages bilden. Wäre dies der Fall und wäre deshalb der erhobene Ersatzanspruch an sich wegen Vertragsverletzung begründet, so würde die Klage gleichwohl von der gedachten Verjährung getroffen; der §. 9 des Haftpflichtgesetzes, indem er die Bestimmung des §. 8 auf die dem

Verletzten nach Landesrecht zustehende Klage für anwendbar erklärt, unterscheidet nicht, ob diese Klage wegen eines kontraktlichen oder wegen eines außerkontraktlichen Verschuldens begründet ist, es muß daher die Bestimmung des §. 8 a. a. O. auch dann Anwendung finden, wenn derjenige thatsächliche Vorgang, welcher die Haftbarkeit des Gewerbeunternehmers nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes begründet, deshalb, weil derselbe zugleich eine Verletzung der dem Gewerbeunternehmer aus dem Dienstmietevertrag obliegenden Verpflichtungen enthält, nach Landesgesetz eine Ersatzklage auch auf Grund dieses Vertrages rechtfertigt.“